

BÜRGER- INFORMATION

01.04.2026

Informationen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen bei abgelaufener Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung

Sehr geehrte Arbeitgeber*innen,

wir möchten Sie hiermit über die geltenden Regelungen und die aktuelle Rechtslage informieren, wenn die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Fiktionsbescheinigung ihres*ihres in Wuppertal lebenden Arbeitnehmer*in abgelaufen ist und nicht rechtzeitig verlängert werden konnte. Diese Informationen sollen Ihnen als Arbeitgeber Sicherheit und Klarheit in Bezug auf Ihre Arbeitnehmer*innen vermitteln.

Wenn ein*e Arbeitnehmer*in **vor Ablauf ihres*seines Aufenthaltstitels** einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt hat und sich die Bearbeitung verzögert, tritt § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ein mit der Folge, dass der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt (sogenannte Fiktionswirkung).

Das bedeutet, dass neben der weiteren Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels der Arbeitnehmer*in auch weiterhin arbeiten darf, sofern aufgrund des bisherigen Aufenthaltstitels die Arbeit erlaubt war.

Dies gilt auch, wenn die Ausländerbehörde die entsprechende Fiktionsbescheinigung, also die Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung, (noch) nicht ausgestellt hat. Die Fiktionsbescheinigung hat hier deklaratorische, das heißt klarstellende Wirkung.

Daraus folgt für Sie zusammengefasst:

Sie dürfen eine Person (weiter)beschäftigen, die rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, sofern der Person bereits zuvor die Arbeit erlaubt war.

Bitte beachten Sie:

Verfügt ein*e Arbeitnehmer*in bereits über eine **Niederlassungserlaubnis** sind obige Ausführungen überflüssig. Grund ist, dass der Aufenthaltstitel der Niederlassungserlaubnis unbefristet ist und nicht ablaufen kann. Lediglich die Karte, auf der die Niederlassungserlaubnis gespeichert ist, verliert ihre Gültigkeit. Das heißt: die Rechtswirkungen der Niederlassungserlaubnis, somit auch die Erlaubnis zu arbeiten, gelten – auch bei abgelaufener Karte – unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin
der Stadt Wuppertal



Annette Berg
Beigeordnete für
Soziales, Jugend, Schule und
Integration

Bestätigung der rechtzeitigen Antragstellung auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Sehr geehrte*r Arbeitgeber*in,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass ich rechtzeitig, vor Ablauf meiner Aufenthaltserlaubnis, einen Antrag auf Verlängerung bei der Ausländerbehörde in Wuppertal gestellt habe. Dieser Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Zur Bestätigung lege ich Ihnen einen Beleg über den Zeitpunkt der Antragstellung bei (z. B. E-Mail mit Datum der Antragstellung, Einreichungsbestätigung des digitalen Antragsformulars).

Diese Bestätigung dient als Nachweis für die rechtzeitige Antragstellung.

Ich verpflichte mich, Ihnen zwischenzeitlich erfolgte Änderungen meines aufenthaltsrechtlichen Status (z. B. ggf. Ablehnung meines Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels) unverzüglich mitzuteilen.

Durch Vorlage dieses Schreibens versichere ich die Richtigkeit dieser Angaben.

Mir ist bewusst, dass bei Unrichtigkeit der Angaben, der Arbeitgeber zu hohen Strafzahlungen verpflichtet werden kann und für mich selbst schadenersatzrechtliche Konsequenzen entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Name Arbeitnehmer*in Druckbuchstaben

Unterschrift Arbeitnehmer*in Ort, Datum

Anlage: Beleg über den Zeitpunkt der Antragstellung